

BENUTZUNGSVERORDNUNG

RÄUME / ANLAGEN GEMEINDE HOCHDORF

(In Kraft per 1. Juli 2008)

1. Mietgesuch

Mit der Unterzeichnung des Mietgesuches anerkennt der Mieter die Benutzungsverordnung.

Mietgesuche sind der Vermieterin mindestens 15 Arbeitstage vor dem Anlass zuzustellen. Bei Nichteinhalten dieser Fristen behält sich die Vermieterin vor, anderweitig über die in Frage stehenden Lokalitäten zu verfügen.

Soweit weder das Mietgesuch noch die „Benutzungsverordnung“ eine Regelung enthalten, finden sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Miete (Art. 253 ff.) Anwendung.

2. Erfüllungs- und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort gilt für beide Parteien Hochdorf. Für allfällige Streitigkeiten aus dem Mietgesuch wählen die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand ausdrücklich Hochdorf.

3. Miettarif

Gemäss separater Liste über die Mietpreise.

Der Veranstalter haftet für Schäden aus unsachgemässer Bedienung.

4. Reservationen

Provisorische Reservationen

- max. 24 Monate im Voraus

Die provisorische Reservation ist spätestens 6 Monate vor dem Anlass in eine definitive Reservierung umzuwandeln. Diesbezüglich ist mit dem Vermieter Kontakt aufzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Reservation.

Definitive Reservationen

- max. 12 Monate im Voraus

Werden definitive Reservationen weniger als sieben Tage vor der Veranstaltung annulliert, wird die Reservationsgebühr vollumfänglich in Rechnung gestellt. Bei einer früheren Annullation wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 40.00 erhoben.

5. Untervermietung

Eine Unter- oder teilweise Weitervermietung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

6. Werbung/Anlässe

Verboten sind Anlässe oder Werbungen, die in moralischer, gesundheitsschädigender oder jugendgefährdender Weise dem allgemeinen Empfinden widersprechen. Ebenfalls sind extremistische und provozierende Anlässe, die die Sicherheit der Bevölkerung gefährden, verboten.

7. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die maximal zulässige Personenzahl beträgt:

- Aula 350 Personen
- Mensa 70 Personen

Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden. Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Markierungen dürfen nicht abgedeckt werden.

Die Verwendung von Flüssiggas und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler, usw.) ist in den Räumen nicht erlaubt.

8. Wirtschaftsbetrieb/Bewilligungen

Bewilligung

Die notwendigen Bewilligungen, wie die Wirtschaftsbewilligung (Gastgewerbe und Gewerbeполиzei, Luzern) und die „luegsch“ Bewilligung (Jugendschutz) sind durch den Veranstalter einzuholen.

Alle erforderlichen Sonderbewilligungen sind dem Vermieter auf Verlangen vorzulegen.

Verkaufspreise

Die Verkaufspreise dürfen nicht unter das ortsübliche Niveau im Gastgewerbe angesetzt werden.

Alkoholausschank

Das Ausschanken alkoholischer Getränke gegen Bezahlung unterliegt der Bewilligungspflicht. Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (bis 18-jährig) gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten allgemein die Richtlinien des Jugendschutz-Projektes „luegsch“ (www.akzent-luzern.ch/praevention/freizeit/vereine/luegsch/gemeinden/hochdorf).

Schallverordnung

Was Veranstalter wissen müssen!

Seit 1996 gelten zum Schutz des Publikums Grenzwerte für Schallpegel bei öffentlichen Musikveranstaltungen und Bestimmungen für den Einsatz von Lasern. Am 1. Mai 2007 trat die revidierte Schall- und Laserverordnung (SLV) in Kraft.

Ziel der Revision war es, den Gesundheitsschutz auf gleichem Niveau zu halten und den Vollzug in der Schweiz zu vereinheitlichen. Den Veranstaltern wird mehr Verantwortung übertragen. Die Grenzwerte bleiben gleich.

Meldepflicht

Für Veranstaltungen mit Beschallungen über 93 dB(A) gilt eine Meldepflicht. Es müssen an die Dienststelle Umwelt und Energie, Abteilung Luft, Lärm und des Kantons Luzern folgende Angaben gemeldet werden:

- Veranstaltungsort und Art der Veranstaltung
- Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung
- Maximaler Schallpegel (96 oder 100 dB(A) als Stundenmittel)
- Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters
- Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person an der Veranstaltung
- Wenn nicht im Publikum, sondern beim Mischpult überwacht wird, muss angegeben werden, wie gross die Differenz zwischen Ort des Publikums und dem Mischpult ist und wie diese bestimmt wurde
- Für Veranstaltungen mit mehr als drei Stunden Dauer (Artikel 7 Absatz 2) muss zusätzlich eine Skizze des Veranstaltungsortes eingereicht werden, aus dem die Lage, die Grösse und die Kennzeichnung der Ausgleichszonen (ruhiger Raum) ersichtlich sind.

Das Meldeformular kann auf

<http://www.umwelt-luzern.ch/index/formulare.htm#form-laerm>
abgerufen werden.

Aufzeichnungen

Wichtig ist, dass der Veranstalter in jedem Fall über ein Messgerät verfügen muss um selbst den Schallpegel zu überwachen. Bei Veranstaltungen die mehr als drei Stunden dauern, muss der Schallpegel nicht nur überwacht, sondern auch aufgezeichnet werden. Die aufgezeichneten Daten müssen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. Die Behörden können Kontrollmessungen durchführen. Ausserdem müssen Lokale mit solchen Veranstaltungen über eine ruhige Ausgleichszone für das Publikum verfügen.

Information des Publikums

Bedingung um öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 93 dB zu beschallen ist, dass das Publikum wie folgt informiert wird: "Die Schallpegel in diesem Lokal liegen über den als unbedenklich geltenden 93dB(A). Diese hohen Schallpegel sind ein Risiko für die Gesundheit des Gehörs. Es wird empfohlen sich mit Hörstöpseln zu schützen."

9. Ruhe und Ordnung

Der Mieter ist als Veranstalter sowohl bei öffentlichen als auch bei geschlossenen Anlässen für Ruhe und Ordnung zuständig. Ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters muss bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend sein.

Öffnungszeiten: Musikalische Darbietungen bis 02.00 Uhr. Verlängerungen benötigen eine Spezialbewilligung. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) auf dem Gelände der Räumlichkeiten eingehalten wird.

10. Rauchverbot

Es gilt striktes Rauchverbot in sämtlichen Anlagen.

11. Bauliche Änderungen

Die Vornahme irgendwelcher Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen sind strikte untersagt. Einbauten und Einrichtungen für einen bestimmten Anlass dürfen nur mit Genehmigung und nach den Weisungen des Vermieters vorgenommen und wieder entfernt werden. Daraus entstehende Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Falls der Mieter beabsichtigt, Umbauten oder Installationen vorzunehmen, die den Boden beschädigen könnten, ist der Boden zum Schutz abzudecken.

12. Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch unsachgemässe Nutzung, an Räumen, Einrichtungen und am Mobiliar entstehen, gleichgültig, ob die Verursacher zu den Organisatoren oder zu den Veranstaltungsbesuchern gehören.

Die Abnahme der gemieteten Räume erfolgt generell am Tag nach dem Anlass oder nach Absprache. Erscheint der Mieter nicht zum vereinbarten Abnahmetag, werden Schäden, die der Hauswart feststellt, behoben und dem Mieter in Rechnung gestellt.

13. Versicherungen

Für Schäden an den Lokalitäten, Einrichtungen, am Geschirr und Material haftet der Mieter vollumfänglich. Die Regelung der Unfallversicherung für die Mitwirkenden, Hilfskräfte usw. sowie die Versicherung von Garderobenschäden und von Schäden an dem durch den Mieter eingebrachten Gut ist Sache des Mieters. Der Vermieter lehnt diesbezüglich jede Haftung ab. Der Vermieter fordert den Mieter auf eine entsprechende Vereins- oder Festhaftpflichtversicherung abzuschliessen. Sämtliche Ansprüche der Festbesucher/innen an den Vermieter werden abgelehnt.

14. Einrichtungs- und Aufräumarbeiten

Einrichtungs- und Aufräumarbeiten der Veranstalter sind zeitlich auf das notwendige Minimum zu beschränken und mit dem Vermieter vorher genau abzusprechen.

15. Abgabe der Räume / Reinigung

Abgabe der Räume

Die benutzten Räume (inkl. WC) sind in geordnetem und gereinigtem Zustand abzugeben. Für die Kosten, verursacht durch fahrlässig verschuldete Reinigungsarbeiten sowie für Entwendungen, Diebstahl oder Sachbeschädigungen haftet der Veranstalter. Der Aufwand wird nach dem Anlass mit Fr. 65.00/h in Rechnung gestellt.

16. Urheberrechtsabgaben

Die Bestimmungen der SUIZA, Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger Zürich, werden als bekannt vorausgesetzt. Veranstalter von Musikdarbietungen aller Art, wie Konzerten, Tanzveranstaltungen, Unterhaltungsabenden, usw., haben sich vorher mit der SUIZA in Verbindung zu setzen.

17. Weisungsrecht

Den Weisungen des Hauswirts sind strikte Folge zu leisten. Dem Veranstalter kann bei Nichteinhalten der Anordnungen die Bewilligung entzogen werden.

18. Verordnungsänderungen

Für Ausnahmen und Änderungen der Verordnungen ist der Gemeinderat von Hochdorf zuständig.

19. Beschwerden

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabungen dieser Verordnung kann beim Gemeinderat, innert 20 Tagen, eine schriftliche Beschwerde mit Begründung erhoben werden.

20. Bestandteil

Bestandteil dieser Benutzungsverordnung ist die beiliegende Preisliste.

21. Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung ist per 1. Juli 2008 in Kraft getreten.

Hochdorf, 01.07.2008

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:
Peter Huber

Der Gemeindeschreiber:
Thomas Bühlmann